



Interpellation

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Ruth Waldmann, Margit Wild, Ruth Müller, Doris Rauscher, Kathrin Sonnenholzner, Angelika Weikert, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayer, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Isabell Zacharias, Günther Knoblauch, Stefan Schuster, Martina Fehlner, Andreas Lotte, Arif Tasdelen, Kathi Petersen** und **Fraktion (SPD)**

Bayern barrierefrei 2025

vom 19. März 2014

Barrierefreiheit am Arbeitsplatz

204. Wie viele bayerische Betriebe erfüllen die Vorgaben zur Barrierefreiheit nach § 3a der Arbeitsstättenverordnung und wie viele von diesen beschäftigen einen oder mehrere behinderte Menschen?

Hierzu liegen keine statistischen Erhebungen vor.

205. Wie beurteilt die Staatsregierung die Möglichkeit, die Gewerbeaufsichtsämter zur Kontrolle der Umsetzung von Barrierefreiheit an Arbeitsplätzen einzusetzen?

Der Vollzug der Arbeitsstättenverordnung erfolgt schon jetzt durch die Gewerbeaufsichtsämter. Im Rahmen von Betriebsprüfungen wird vorrangig die Organisation der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation geprüft, da Erfahrungen zeigen, dass in Betrieben mit einer guten Arbeitsschutzorganisation die Arbeitsplätze weniger arbeitsschutzrechtliche Defizite aufweisen, als in anderen Betrieben. Die Kontrolle einzelner Arbeitsplätze ist nur stichprobenhaft möglich.

206. Welche Kammern in Bayern haben an dem Bund-Länder-Programm „Initiative Inklusion“ teilgenommen, um ihre Beratungskompetenz zur Gestaltung barrierefreier Arbeitsplätze zu stärken?

Siehe hierzu die Antwort zu Frage 207.

207. Wie viele bayerische Betriebe haben an dem Bund-Länder-Programm „Initiative Inklusion“ teilgenommen, um Arbeitsplätze für behinderte Menschen zu schaffen? Wie viele neue Arbeitsplätze wurden in Bayern durch das Förderprogramm geschaffen?

Die die Umsetzung des Bund-Länder-Programms „Initiative Inklusion“ betreffenden Fragen 206 und 207 werden im Folgenden gemeinsam beantwortet.

Die „Initiative Inklusion“, die mit insgesamt 140 Mio. Euro aus dem (Bundes-)Ausgleichsfonds hinterlegt ist, verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz.

Inhalt des Programms ist die Förderung der beruflichen Orientierung von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern, insbesondere mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Handlungsfeld, HF 1), die Förderung neuer Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Jugendliche (HF 2) und neuer Arbeitsplätze für ältere Menschen mit Behinderung (HF 3). Auch die Kammern (Industrie- und Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern) können vom Bund/BMAS Geldleistungen zur Steigerung ihrer Inklusionskompetenz bei der Teilhabe von schwerbehinderten Menschen am Arbeitsleben erhalten (HF 4).

Anträge für das HF 4 sind unmittelbar beim BMAS zu stellen und werden dort entschieden. Nach den vom BMAS herausgegebenen „Informationen für Kammern, die sich an der Initiative Inklusion mit Projekten zur Verbesserung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligen“ wird dem Sozialministerium/-senator des Bundeslandes, in dem die antragstellende Kammer ihren Sitz hat, Gelegenheit gegeben, zum Antrag Stellung zu nehmen. Aus Bayern hat bisher (Stand: Oktober 2014) die Handwerkskammer Oberfranken einen Förderantrag beim BMAS gestellt. Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration befürwortet die Förderung.

Nach Mitteilung des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Integrationsamt, wurden im HF 3 bislang (Stand: Oktober 2014) 421 neue Arbeitsplätze geschaffen. In Einzelfällen wurden bei einem Arbeitgeber zwei oder mehr schwerbehinderte Menschen im Rahmen des HF 3 neu eingestellt, so dass etwa 380 Arbeitgeber in Bayern an dem Programm teilgenommen haben.

Daneben wurden im HF 2 von über 200 Arbeitgebern zusätzlich 231 schwerbehinderte junge Menschen auf neue Ausbildungsplätze eingestellt (Stand: Oktober 2014).

Die HF 2 und 3 zusammengefasst, haben bisher (Stand: Oktober 2014) rund 580 Arbeitgeber Anträge im Rahmen der Umsetzung der Initiative Inklusion in Bayern gestellt und sich somit am Programm beteiligt.

208. Wie viele behinderte Menschen nehmen in Bayern eine Arbeitsassistenz in Anspruch? Wie verteilt sich die Zahl der Arbeitsassistenten auf Mobilitätsassistenten und Vorlesekräfte für Sehbehinderte, Gebärdendolmetscher und Kommunikationsstützkräfte für Hörbehinderte, Mobilitäts- und Lernassistenten für Menschen mit geistigen Behinderungen und Mobilitätsassistenten für Menschen mit schweren Körperbehinderungen? Wie sind diese Arbeitsassistenten geschult? Welcher Anteil der Arbeitsassistenten wird über das Budget für Arbeit bzw. das Persönliche Budget finanziert?

Nach Mitteilung des ZBFS, Integrationsamt, erhielten im Jahr 2013 in Bayern 306 schwerbehinderte Menschen die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz erstattet. Statistisch wird nicht erhoben, wie sich diese Zahl auf Mobilitätsassistenten und Vorlesekräfte für Sehbehinderte, Gebärdendolmetscher und Kommunikationsstützkräfte für Hörbehinderte, Mobilitäts- und Lernassistenten für Menschen mit geistigen Behinderungen und Mobilitätsassistenten für Menschen mit schwerer Körperbehinderung verteilt.

Spezielle standardisierte Schulungen der Arbeitsassistenten werden nicht durchgeführt. Auch gibt es kein einheitliches oder formelles Berufsbild „Arbeitsassistenz“. Die Anforderungen an die Arbeitsassistenz sind sehr unterschiedlich, abhängig von den Funktionsbeeinträchtigungen des schwerbehinderten Menschen und vom Arbeitsplatz. Oft sind durch die Assistenzkraft lediglich einfache Handreichungen zu erbringen, für die keine besonderen Fähigkeiten und Qualifikationen erforderlich sind. Soweit die Assistenzkraft Gebärdensprachdolmetscherleistungen erbringt, muss sie über einen entsprechenden Berufsabschluss verfügen.

Die Ausreichung der Förderung als „Persönliches Budget“ erfolgte 2013 in zwei Fällen trägerübergreifend. Über ein „Budget für Arbeit“ wurde 2013 keine Arbeitsassistenz finanziert.

209. Konnten bis Ende 2013 wie gewünscht 130 neue Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen in Bayern mit Hilfe des Förderprogramms „Chancen Schaffen II“ eingerichtet werden? Wenn nein, aus welchem Grund ist dies nicht gelungen?

Die „Initiative Inklusion“ wird mit dem bayerischen Sonderprogramm „Chancen Schaffen“, das 2014 als „Chancen Schaffen III“ als Nachfolger von „Chancen Schaffen II“ wieder aufgelegt und finanziell aufgestockt wurde, durch zusätzliche Mittel aus der Ausgleichsabgabe ergänzt. Hierbei bildet die Sicherung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung etwa durch Inklusionsberatung von/in Betrieben, berufliche Begleitung von Ausbildungsverhältnissen und intensive Öffentlichkeitsarbeit durch die Integrationsfachdienste einen Schwerpunkt. Mit dem Programm will Bayern bis zu 130 zusätzliche Arbeitsplätze in Integrationsprojekten gemäß den §§ 132 ff. SGB IX durch Gewährung von Zuschüssen in Höhe von bis zu 40.000 Euro pro Vollzeitarbeitsplatz sowie neue Arbeitsplätze in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes für (insbesondere ältere) Menschen mit Behinderung schaffen. Betriebe können hierfür Investitionskostenzuschüsse in Höhe von bis zu 50.000 Euro erhalten, was rechnerisch einer Förderung von bis zu 180 neuen Arbeitsplätzen entspricht. Ferner erhalten die bayerischen Integrationsfachdienste zusätzliche Mittel zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben. Das Programmvolumen beträgt bis Ende 2016 rund 15 Mio. Euro.

Seit Programmstart wurden bisher (Stand: Oktober 2014) insgesamt 158 neue Arbeitsplätze in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes (für „Chancen Schaffen II“ bis Ende 2013 117 Arbeitsplätze) und insgesamt 31 in Integrationsunternehmen (bis Ende 2013 in 30 Integrationsunternehmen) gefördert.

210. Wie viele neue Berufsbilder für Menschen mit Behinderung wurden von der Staatsregierung bisher geschaffen? Um welche Berufsbilder handelt es sich dabei? Bei welchen bestehenden Ausbildungsberufen wurden die Lehr- und Lernmittel sowie die Prüfungsrichtlinien so angepasst, dass auch Menschen mit Behinderung sie erlernen können?

Die Neuordnung von Ausbildungsordnungen, auch für Menschen mit Behinderung, ist Aufgabe der Bundesregierung.

211. Welche Pläne hat die Staatsregierung zur Einführung von neuen Berufsbildern und Ausbildungsberufen für Menschen mit Behinderung, wie z.B. den

Behindertenassistenten oder den Schulbegleiter?

Siehe Antwort zu Frage 210.

212. Wie viele Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst in Bayern sind barrierefrei gemäß §3a der Arbeitsstättenverordnung?

Hierzu liegen keine statistischen Erhebungen vor.

213. Wird sich die Staatsregierung auf Bundesebene dafür einsetzen, die Arbeitsstättenverordnung dahingehend zu ändern, dass die Verpflichtung zur Barrierefreiheit von der tatsächlichen Beschäftigung von Menschen mit Behinderung entkoppelt wird? Wenn nein: Warum nicht?

Die Verpflichtung, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen, ergibt sich aus dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), die Verpflichtung, Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigt werden, aus der Arbeitsstättenverordnung. Die momentanen Regelungen sind ausreichend, um das Schutzziel der Arbeitsstättenverordnung, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten zu gewährleisten, sicherzustellen.

214. Plant die Staatsregierung die Verpflichtung zur Barrierefreiheit von Arbeitsstätten in die Bayerische Bauordnung aufzunehmen? Wenn nein: Warum nicht?

Eine derartige Planung existiert bei der Staatsregierung nicht. Aufgrund der Vielgestaltigkeit und der spezifischen Gefährdungen, die von Arbeitsstätten ausgehen können, würde eine generelle Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit bei vielen Bauvorhaben zu unverhältnismäßigen Härten führen. Um Gefahren zu verhüten und im Hinblick auf die Sicherheit von Beschäftigten mit Behinderungen, müssen deren Arbeitsplätze nach Bedarf sowie abhängig von der jeweiligen Art der Behinderung (z.B. Sehbehinderung) individuell barrierefrei gestaltet werden können. Dementsprechend geht die Arbeitsstättenverordnung davon aus, dass barrierefreie Arbeitsplätze nur dann hergestellt werden müssen, wenn tatsächlich Personen mit Behinderungen beschäftigt werden. Konkrete Anforderungen dazu enthalten die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gemachten Regeln. Eine landesrechtliche Regelung, nach der Arbeitsstätten grundsätzlich barrierefrei hergestellt werden müssten, würde über die bundesrechtliche Regelung hinausgehen.

215. Welche Programme zur Förderung des barrierefreien Aus- oder Umbaus von Arbeitsstätten plant die Staatsregierung?

Die behindertengerechte, insbesondere die barrierefreie Ausgestaltung von Arbeitsplätzen sowohl im öffentlichen Dienst als auch in der Privatwirtschaft ist zunächst originäre Aufgabe der Arbeitgeber. Dabei können die Arbeitgeber von den Integrationsämtern mit Mitteln der Ausgleichsabgabe nach Maßgabe des § 26 Schwerbehindertenausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) gefördert werden, soweit nicht vorrangig zuständige Rehabilitationsträger Leistungen erbringen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 SchwbAV). Ein eigenständiges Programm zur Förderung des barrierefreien Aus- und Umbaus von Arbeitsstätten ist – neben dem Programm „Bayern barrierefrei 2023“ – seitens der Staatsregierung nicht geplant.